

Hausordnung

Die nachfolgende Hausordnung gilt für die Räumlichkeiten des **Selbsthilfezentrums München (SHZ)** dar. Sie stellt für Besucher*innen und Gäste sowie für die Gruppen und Personen, denen ein vertragliches Nutzungsrecht zusteht (Vertragspartner/innen, fortan VP), eine verbindliche Verhaltensgrundlage dar. **Um die vielfältige Nutzung der Räumlichkeiten in einer gastlichen Atmosphäre und einem unterstützenden Umfeld zu ermöglichen, ist gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen unumgänglich.**

1. Neutralität und Toleranz: Unser Haus ist den rechtstaatlichen Grundsätzen wie parteipolitischer Neutralität, weltanschaulicher Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden verpflichtet. Dies erwarten wir auch von unseren Nutzer*innen, Gästen und Besucher*innen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda ist in unseren Räumen untersagt. Eine zweifelsfreie Verpflichtung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist für uns Grundvoraussetzung. Jedwede gewerbliche Tätigkeit ist ebenso untersagt.

2. Nutzung der Räumlichkeiten: Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung sind von den Gästen des SHZ pfleglich zu behandeln.

3. Weisungsrecht:

a. Den Anweisungen der hauptamtlich Beschäftigten des SHZ, den Mitgliedern des Vorstands des FÖSS e.V. und den Mitarbeiter*innen des Schließ- und Sicherheitsdienstes Securitas ist Folge zu leisten. Die Räumlichkeiten des SHZ werden von unseren Beschäftigten wie auch den Mitarbeiter*innen der Firma Securitas regelmäßig kontrolliert. Diesen Personen ist in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

b. Soweit sich aufgrund von Nutzungsverträgen für die Gruppenräume, den Veranstaltungsraum oder das Gruppenbüro weitere als unter Ziffer 3a.) genannte Personen im Selbsthilfezentrum aufhalten, sind die VP gemäß der Nutzungsverträge ebenfalls weisungsbefugt. Dies bedeutet, die VP haben, sofern keine hauptamtlich Beschäftigten des SHZ oder des Vorstandes des Trägervereins FÖSS e.V. anwesend sind, das Recht, Einzelpersonen des Hauses bzw. des Raumes zu verweisen. Die Einschätzung über die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens ist, wenn möglich, im Einvernehmen mit der Gruppe der VP zu treffen.

4. Schadensmeldungen: Stellt ein Nutzungsgast starke Verschmutzungen oder Beschädigungen fest, oder kommt es während der Nutzung zu Beschädigungen, so hat unverzüglich eine Schadensmeldung beim SHZ zu erfolgen.

5. Notruftelefon: Im Eingangsbereich unseres Hauses befindet sich ein **kostenloses Hausnotruftelefon**. Hierüber kann

a. die Polizei bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten oder lebensbedrohlichen Vorfällen erreicht werden oder bei schwerwiegenden Beschädigungen von Räumen, die eine akute Gefahr darstellen, eine Schadensmeldung an

b. den Schließ- und Sicherheitsdienst Securitas erfolgen: **für Westendstr. 68: Tel. 089/450 915 51** oder **0176 164 03 410; für Westendstr. 151: 089 125 95 150.**

6. Haftung des Selbsthilfezentrums München: Das SHZ haftet grundsätzlich nicht für mitgebrachte und eingebrachte Gegenstände der Nutzungsgäste. Für während der Nutzung entstandene Sach- und Personenschäden besteht eine Haftung des SHZ nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Nutzungsgäste werden ausdrücklich aufgefordert, die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und selbst ausreichende Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie bei der Nutzung unserer Räumlichkeiten nicht zu Schaden kommen.

7. Haftung des Nutzungsgastes: Der Nutzungsgast haftet für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung und bei Schädigungen gegenüber anderen anwesenden Personen.

8. Nutzung der Gruppenräume: Der Nutzungsgast ist verpflichtet, die Räume in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Am Ende der Nutzung sind die Fenster zu schließen und im Winter die Heizung auf eine Stufe von max. 2 zu stellen. Benutztes Geschirr ist in die Geschirrspülmaschine zu räumen.

9. Benutzung des Behindertenlifts: Die Benutzung des Behindertenlifts ist nur nach entsprechender Einweisung durch das SHZ gestattet.

10. Fluchttüren:

Westendstr. 68: Die Fluchttüren zwischen den Gruppenräumen G1 und G2 sowie G3 und G4 sind mittels einer Alarmvorrichtung (rechteckiger grüner Metallkasten unter der Türklinke) gesichert, die bei Betätigung der Türklinke ein lautes Alarmsignal auslöst. Das Alarmsignal kann nur durch die unter Punkt 3 dieser Hausordnung genannten Personen abgestellt werden. Die Fluchttüren dürfen nur im Gefahrenfall benutzt werden und ermöglichen es Nutzungsgästen, auf die der Westendstraße zugewandten Seite des SHZs zu gelangen. Weitere Sicherheitsvorkehrungen sind die grün lackierten Türen, bei denen es sich um Brandschutztüren handelt, sowie die Fensterausstiegshilfen in den Gruppenräumen G1 und G4.

Westendstr. 151: Als Notausgang dienen in den Gruppenräumen die als Notausstieg gekennzeichneten Fenster, im Flur der als Notausgang gekennzeichnete Ausgang.

11. Unbegründete Einsätze des Sicherheitsdienstes: Der Nutzungsgast haftet für entstehende Kosten für den Einsatz des Sicherheits- und Schließdienstes Securitas, wenn diese unnötig verursacht werden (z.B. unbegründetes Auslösen des Fluchttüren-Alarms).

12. Feuerlöscher / Erste Hilfe-Kästen / Defibrillator: Feuerlöscher und Erste Hilfe-Kästen befinden sich auf jedem Stockwerk im Bereich des Treppenaufgangs oder in den Teeküchen, der Defibrillator nur in der Westendstr. 68 im Treppenhaus im 1. Stock.

13. Nutzung durch Kinder und Jugendliche: Die Nutzung des SHZ ist für Erwachsene konzipiert. Eine Nutzung mit bzw. von Kindern und Jugendlichen ist nur nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung mit dem SHZ gestattet. Der/die VP verpflichtet sich in diesen Fällen, die Betreuung und Beaufsichtigung der anwesenden Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und benennt eine erwachsene, verantwortliche Aufsichtsperson.

14. Rauchverbot: In den gesamten Räumlichkeiten des SHZ herrscht absolutes Rauchverbot. Das Anzünden von Kerzen oder sonstigem offenen Licht oder Feuer ist aus Brandschutzgründen ebenfalls in allen Räumen strengstens untersagt.

15. Alkohol, Drogen: Der Konsum von Suchtmitteln (insbesondere Alkohol, Drogen) ist in den Räumlichkeiten des Selbsthilfeszentrums grundsätzlich nicht gestattet.

16. Mitbringen von Tieren: Das Mitbringen von Tieren während der Nutzung des SHZ ist nicht gestattet.

17. Verstöße gegen die Hausordnung und gesetzliche Vorschriften: Bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften (Jugendschutz, Waffenbesitz, Besitz von Betäubungsmitteln etc.) oder die guten Sitten behält sich das SHZ vor, ein Hausverbot für die betreffenden Nutzungsgäste auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu stellen.